

Belegungsvertrag

Zwischen dem KL- Katholisches Jugendgästehaus Freiburg GmbH (KL), Kartäuserstr. 41, 79102 Freiburg i. Br., vertreten durch den Geschäftsführer oder den/die Beauftragte/n und dem/der unten näher bezeichneten Auszubildenden bzw. seinen/r/m Sorgeberechtigten wird der nachstehende Vertrag geschlossen.

Auszubildende/r:

Name, Vorname: _____ weibl. männl.

geb. am: _____ Berufsziel: _____

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel.: _____

E-Mail: _____ Handy: _____

Lehrjahr, in dem der/die Blockschüler/in den Aufenthalt beginnt: 1 2 3

= Schuljahr 20___/___

Angehörige/Familie/Sorgeberechtigte:

Name, Vorname: _____

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel. (berufl./privat) _____

Ausbildungsbetrieb:

Name: _____

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Tel./Fax: _____

E-Mail: _____

Rechnungsanschrift (Bitte vermerken Sie es hier, wenn die Kosten anteilig in Rechnung gestellt werden sollen.)

Ausbildungsbetrieb Auszubildende/r Angehörige/Familie

Andere: _____

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit Ihrer Angaben

Vorbemerkung

Die KL GmbH ist ein gemeinnütziges Unternehmen und dient nach Maßgabe der Gesellschaftssatzung mit ihrem Gästehaus (KL) der Unterbringung Jugendlicher, die außerhalb des Elternhauses in Berufsvorbereitung/-ausbildung stehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das KL stellt dem/der Auszubildenden im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen und Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung:

- Einen Bettplatz
- Montags – Donnerstags drei, Freitags zwei Mahlzeiten
- Die hauseigenen Freizeiträume und Angebote
- Pädagogische Betreuung und Begleitung durch die im Haus tätigen Mitarbeiter/innen

Das Haus ist geöffnet von Sonntag, 18.00 Uhr bis Freitag, 15.00 Uhr. An den Wochenenden, bestimmten Feiertagen (nach Festlegung durch das KL) und in den Schulferien ist das Haus in der Regel geschlossen. Aufenthalte sind in diesen Zeiten nicht möglich.

§ 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung beider Parteien für die gesamte Ausbildungszeit und endet mit Abschluss der Ausbildung, soweit nicht das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien einvernehmlich aufgehoben oder durch Kündigung gemäß § 7 dieses Vertrages vorzeitig beendet wird.

Eine Einschränkung durch das KL ist in Ausnahmefällen möglich, wenn eine ausreichende Bettenkapazität nicht gesichert ist.

Einschränkung:

.....

.....

.....

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 dieses Vertrages genannten Leistungen verpflichtet sich der/die Auszubildende zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes. Die KL Freiburg GmbH ist berechtigt, das Nutzungsentgelt auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses anzupassen. Das Nutzungsentgelt bemisst sich nach der Länge des von der Berufsschule benannten Unterrichtsblocks (Beispiel: 22.11. – 20.12. = 29 Übernachtungen x Tagessatz). Der Berechnungszeitraum beginnt mit der ersten Nacht vor Blockbeginn und endet mit der letzten Nacht zum Blockende (Im Beispiel: Erste Nacht 21. auf 22.11., letzte Nacht 19. auf 20.12.)

- Der reguläre Preis beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 40,20 Euro pro Tag für die in §1 genannten Leistungen. Es wird so bei Unterrichtsblöcken bis zu einer Dauer von 5 Übernachtungen berechnet.
- Bei Unterrichtsblöcken, die in ihrer Gesamtlänge mehr als 5 Übernachtungen umfassen, verteilen wir den Gesamtpreis auch auf die Wochenendtage, an denen das KL geschlossen ist. Wir berechnen dann pro Kalendertag nur 35,00 Euro.

Wir praktizieren diese geteilte Kostenregelung, um bei langen Blockschulzeiten den Zuschuss des Landes auch für die Wochenendtage für Sie abrufen zu können.

Das Land Baden Württemberg bezuschusst den tatsächlichen Aufenthalt im KL Freiburg mit bis zu 37 Euro/Tag, bis zur maximalen Höhe des Tagessatzes. Davon abgezogen werden 8,04 Euro für die sogenannte häusliche Ersparnis. Bei Abwesenheit des/der Blockschüler/in während der Blockzeit infolge Krankheit oder ausbildungsbedingter Gründe werden *nur auf schriftlichen Nachweis* (Attest bzw. Bescheinigung des Arbeitgebers) und sofern die Voraussetzungen für die weitere Landesbezuschussung gegeben sind, keine Kosten erhoben.

Voraussetzung für den Landeszuschuss ist vor allem, dass es keine unentschuldigten Fehlzeiten in der Schule gibt. Damit der Landeszuschuss bereits bei der Rechnungsstellung durch das KL vom Tagessatz abgezogen werden kann, muss eine Abtretungserklärung des/r Betroffenen vorliegen. Das notwendige Formular erhält der/die Blockschüler/in durch das KL. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebrauchsüberlassung / Untervermietung

Zu einer (Mit-)Gebrauchsüberlassung der laut § 1 zur Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Einrichtungen oder zu einer Übertragung des Rechts auf Inanspruchnahme der vorstehend genannten Leistungen auf Dritte ist der/die Blockschüler/in nicht befugt.

§ 5 Hausordnung und Nebenpflichten

Die Hausordnung ist in der jeweiligen Fassung Bestandteil des Vertrages. Die aktuelle Version ist beigelegt.

§ 7 Kündigung

Wegen der kurzen und befristeten Vertragsdauer besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insoweit gilt § 7, 1-3 dieses Vertrages entsprechend. Sowohl der/die Auszubildende als auch die KL GmbH können bis spätestens vier Wochen vor Beginn der vertraglichen Gebrauchsüberlassung bzw. des jeweiligen Blocks Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei der KL GmbH bzw. bei dem/der Auszubildenden. Erfolgt der Rücktritt weniger als vier Wochen vor Blockbeginn, werden 50% des regulären Preises fällig, wenn der Platz nicht durch eine/n andere/n Auszubildende/n belegt werden kann. Bei Fernbleiben ohne vorherige Information oder bei Abmeldung während des laufenden Blocks werden 80% des regulären Preises in Rechnung gestellt, wenn der Platz nicht durch eine/n andere/n Auszubildende/n belegt werden kann. Kann der Platz belegt werden, wird in beiden Fällen eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € in Rechnung gestellt.

Die KL GmbH ist zur Kündigung des Vertragsverhältnisses **ohne** Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn der/die Auszubildende

- 1) neben den in der Hausordnung genannten Regelungen Rechte des KL erheblich verletzt
- 2) mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes wesentlich in Verzug ist
- 3) den Mietvertrag in solchem Maße verletzt - insbesondere den Hausfrieden nachhaltig stört -, dass für das KL eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.

§ 8 Haftung

Der/die Auszubildende haftet für Schäden, die durch ihn direkt oder durch von ihm/ihr mitgebrachte Gegenstände (bspw. Elektrogeräte) verursacht werden.

§ 9 Schriftform

Jede Ergänzung oder Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Auszubildende, dass ihm ein Exemplar der Hausordnung des KL ausgehändigt wurde und er/sie hiervon Kenntnis genommen hat.

Datum

Datum

Auszubildende/r - ggf. Sorgeberechtigte/r

Markus Günter, Geschäftsführer KL GmbH